



Reglement über öffentliche Beschaffungen (Submissionsreglement)

Büren, _____

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 3 Abs. 2 Submissionsverordnung vom 21. Dezember 2021 und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

beschliesst:

1. Zuständigkeiten

§ 1 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig zuständig.

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, der Gemeinderat zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 2'000.- Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

2. Schlussbestimmungen

§ 2 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Reglement vom 14. Dezember 2006 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf 1. Januar 2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Büren beschlossen am _____

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom: _____

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Stéphanie Erni

Michaela Bürgin